

Ergebnis ihr gemeinsames Produkt ist. Maßgeblich hierfür ist jedoch, in welchem Umfang Hinweise gegeben wurden und sie nicht nur von untergeordneter Bedeutung für den Inhalt sind*

Beihilfe zur staatsfeindlichen Hetze ist gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB gegeben, wenn der Täter die Ausführung des Verbrechens unterstützt, ohne unmittelbar daran mitzuwirken. Das ist z.B. gegeben durch das Beschaffen von Farbe und Pinsel, die Zurverfügungstellung anderen Schreibwerkzeuges oder von Gegenständen zum Befestigen von Schriften oder Losungen oder wenn ein arbeitsteiliges Absichern des Anbringens von Hetzlosungen erfolgt oder wenn der Täter zur Erarbeitung von Hetzschriften Ratschläge oder Hinweise von untergeordneter Bedeutung gegeben hat,

7. Abgrenzungs- und Konkurrenzprobleme treten vor allem zwischen § 106 StGB und den §§ 89, 92, 96, 98, 99, 105, 109, 140, 220 und 221, 222, 223 StGB auf.

Für einen Teil der genannten Tatbestände stellen hetzerische Verhaltensweisen keine eigenständige Straftat dar, sondern sind konkrete Methode der Verbrechensbegehung nach diesen Tatbeständen selbst, so z.B. für die §§ 96, 98 und 105 StGB. Verhaltensweisen, die unter anderem staatsfeindliche Hetze beinhalten, werden von diesen Tatbeständen mit erfaßt. Der Tatbestand des § 106 StGB ist daher nicht tat einheitlich anzuwenden.

Bei staatsfeindlicher Hetze gemäß § 106 (2) StGB ist zu beachten, daß der Täter eines solchen Verbrechens, der zur Durchführung der staatsfeindlichen Hetze Publikationsorgane oder Einrichtungen benutzen will, die einen Kampf gegen die DDR führen, mit diesen feindlichen Stellen zwangsläufig wegen dieser ihrer Tätigkeit Verbindung aufnehmen muß und damit § 100 StGB verwirklicht. Da der Tatbestand des § 106 (2) StGB Tatbestandsmerkmale des § 100 StGB enthält, die notwendigerweise verwirklicht werden müssen, liegt zwischen beiden Tatbeständen das Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz vor, das